



Ihre Rettungsschwimmer



Statuten

SLRG Sektion Hinwil

14.03.2025

Inhalt

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Name und Sitz	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Geschäftsjahr	4
II.	Mitgliedschaft	5
	Art. 4 Mitglieder	5
	Art. 5 Rechte und Pflichten	5
	Art. 6 Aufnahme	5
	Art. 7 Einzelmitgliedschaft	5
	Art. 8 Aktivmitglieder	6
	Art. 9 Jugendmitglieder	6
	Art. 10 Passivmitglieder / Gönner und Gönnerinnen	6
	Art. 11 Ehrenmitglieder / Freimitglieder	6
	Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
	Art. 13 Austritt	6
	Art. 14 Ausschluss	7
III.	Organisation	7
	Art. 15 Organe	7
IV.	IV. Generalversammlung	7
	Art. 16 Allgemeines	7
	Art. 17 Einladung und Anträge	8
	Art. 18 Vorsitz	8
	Art. 19 Teilnahme	8
	Art. 20 Beschlussfassung	8
	Art. 21 Befugnisse	9
V.	Der Vorstand	10
	Art. 22 Zusammensetzung	10

Art. 23 Amtsdauer	10
Art. 24 Vertretung	10
Art. 25 Einberufung	10
Art. 26 Befugnisse und Aufgaben	11
Art. 27 Beschlussfassung	11
Art. 28 Interessenkonflikte	11
VI. Die Revisionsstelle	12
Art. 29 Zusammensetzung	12
Art. 30 Amtsdauer	12
VII. Finanzen	12
Art. 31 Mittel	12
Art. 32 Einnahmen	13
Art. 33 Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen	13
VIII. Haftung	13
Art. 34 Haftung	13
IX. Verhältnis des Vereins zur SLRG	14
Art. 35 Mitgliedschaft in der SLRG	14
X. Revision der Statuten und Auflösung der Sektion	14
Art. 36 Revision der Statuten	14
Art. 37 Auflösung des Vereins	14
XI. Inkrafttreten	15
Art. 38 Inkrafttreten	15

Anmerkung:

Im nachfolgenden Dokument wird mit der binären Form stets auch die nicht-binäre Form miteingeschlossen.

Abkürzung:

SLRG Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG Sektion Hinwil», in der Folge SLRG Sektion Hinwil genannt, besteht ein Verein im Sinne von *Art. 60 ff. ZGB*¹.

² Ihr Sitz befindet sich in 8340 Hinwil.

Art. 2 Zweck

¹ Die SLRG Sektion Hinwil ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fließenden Gewässern.

² Die SLRG Sektion Hinwil handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen.

³ Als Mitglied der SLRG unterstehen die Sektion SLRG Hinwil und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

⁴ Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Hinwil insbesondere indem sie:

- Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
- Über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
- Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
- Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert,
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt,
- Und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.

⁵ Die SLRG Sektion Hinwil kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.

⁵ Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Hinwil erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

Art. 3 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

¹ SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de (Stand: 15.02.2022)

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder der SLRG Sektion Hinwil sind:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner und Gönnerinnen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG Schweiz, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Hinwil einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

² Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Aufnahme

¹ Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Art. 7 Einzelmitgliedschaft

¹ Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Hinwil sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich sowie der SLRG Schweiz. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

² Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG Schweiz sowie der SLRG Region Zürich durch die Sektion Hinwil vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 8 Aktivmitglieder

¹ Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.

Art. 9 Jugendmitglieder

¹ Kinder und Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.

² **Schwimmgruppe:** Als Vorbereitung für das Jugendbrevet können Kinder die Schwimmgruppe besuchen. Die Verantwortung für die Schwimmgruppe obliegt dem Schwimmgruppenverantwortlichen / der Schwimmgruppenverantwortlichen.

³ **Jugendgruppe:** Jugendliche, die das Jugendbrevet bestanden haben, können in die Jugendgruppe eintreten. Die Jugendmitglieder werden vom Jugendverantwortlichen/ von der Jugendverantwortlichen in die Jugendgruppe(n) aufgenommen.

Art. 10 Passivmitglieder / Gönner und Gönnerinnen

¹ Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Hinwil bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner und Gönnerinnen aufgenommen werden.

Art. 11 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

¹ Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Hinwil im besonderen Ausmass verdient gemacht haben oder langjährige und aktiv im Verein tätig waren, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernannt werden.

² Die Ehrenmitgliedschaft und Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 13 Austritt

¹ Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 14 Ausschluss

¹ Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Hinwil nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.

³ Aus der SLRG Schweiz oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Hinwil ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 15 Organe

¹ Die Organe der SLRG Sektion Hinwil sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

IV. IV. Generalversammlung

Art. 16 Allgemeines

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes

Art. 17 Einladung und Anträge

¹ Das Datum der ordentlichen Generalversammlung sowie die Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

² Bis vierzehn Tage vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge einreichen.

³ Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Generalversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.

Art. 18 Vorsitz

¹ Der Präsident/ die Präsidentin leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 19 Teilnahme

¹ Alle Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Ordnungsbusse erhoben. Die Höhe dieser Busse wird vom Vorstand festgelegt.

² Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes, die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Passivmitglieder, Jugendmitglieder, Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht.

³ Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

Art. 20 Beschlussfassung

¹ Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

⁴ Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

⁵ Bei Stimmgleichheit fällt der/ die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in *Artikel 35* und *Artikel 36* definierten Quoren.

⁷ Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Mitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 21 Befugnisse

¹ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zürich oder der SLRG eingebrachten Geschäfte, insbesondere Ehrungen
- Änderung der Statuten
- Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten *Artikel 14, Absatz 3*
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

² Die Traktanden der Generalversammlung sind folgende:

1. Begrüssung
2. Präsenz festhalten
3. Wahl der Stimmzählenden
4. Genehmigung Traktandenliste
5. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
6. Genehmigung der Jahresberichte der Ressortleitenden
 - a) des Präsidenten/ der Präsidentin
 - b) des Technischen Leiters/ der Technischen Leiterin
 - c) des Jugendverantwortlichen/ der Jugendverantwortlichen
 - d) der Schwimmgruppe
7. Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Wahl eines Ersatzrevisors/ einer Ersatzrevisorin
8. Entlastung des Vorstandes
9. Mutationen (Aufnahme neuer Mitglieder)

10. Wahlen
 - a) des Präsidenten/ der Präsidentin
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
11. Festsetzung der Jahresbeiträge und Kurskosten
12. Jahresprogramm
13. Budget
14. Anträge von Mitgliedern
15. Varia

V. Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal elf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Der Vorstand definiert die jeweiligen Ämter seiner Mitglieder in einem separaten Pflichtenheft.

³ Im Vereinsvorstand sollen die biologischen Geschlechter mindestens zu je 10% vertreten sein.

Art. 23 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

² Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 24 Vertretung

¹ Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

² Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 25 Einberufung

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.

Art. 26 Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

² Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv wahr.

³ Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal:

- CHF 1500 für einmalige,
- CHF 500 für wiederkehrende Aufgaben zu bewilligen.

⁵ Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

² Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg, wie beispielsweise per E-Mail oder Textnachricht, gültig.

Art 28 Interessenkonflikte

¹ Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

² Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den oder die Präsident:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen

Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den oder die Präsident:in, so orientiert diese seine:n oder ihre:n Stellvertreter:in.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

³ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

VI. Die Revisionsstelle

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 30 Amtsdauer

¹ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

² Wiederwahl ist möglich.

VII. Finanzen

Art. 31 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 32 Einnahmen

¹ Aktivkonto

- den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- Geldern von Jugend und Sport, sofern Kurse angemeldet sind
- Gönner und Passivmitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Kursen oder andere Erträge aus Anlässen
- Spenden, Subventionen oder sonstige Zuwendungen

² Jugendkonto

- Jährliche Beiträge der Gemeinde pro Jugendlichen
- Gelder von Jugend und Sport

Art. 33 Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen

¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

² Der Kassier ist berechtigt, für laufende Geschäfte im Rahmen des Budgets über das Umlaufvermögen mit Einzelunterschrift zu verfügen.

³ Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.

VIII. Haftung

Art. 34 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Verhältnis des Vereins zur SLRG

Art. 35 Mitgliedschaft in der SLRG

- ¹ Die SLRG Sektion Hinwil ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
- ² Die SLRG Sektion Hinwil anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG Schweiz, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- ³ Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG Schweiz sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Hinwil in Kenntnis zu setzen.
- ⁴ Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG Schweiz sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- ⁵ In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG Schweiz oder der Regionalvorstand der SLRG Region Zürich ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Hinwil einberufen oder einberufen lassen.

X. Revision der Statuten und Auflösung der Sektion

Art. 36 Revision der Statuten

- ¹ Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
- ² Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG Schweiz zu prüfen und durch den Regionalvorstand der SLRG Region Zürich zu genehmigen.

Art. 37 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung der SLRG Sektion Hinwil kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- ² Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zürich zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Hinwil verwaltet. Falls innert fünf Jahren keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

XI. Inkrafttreten

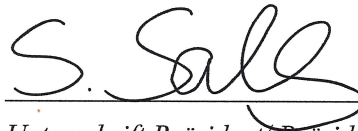
Art. 38 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 8.03.2022 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2025 angenommen.

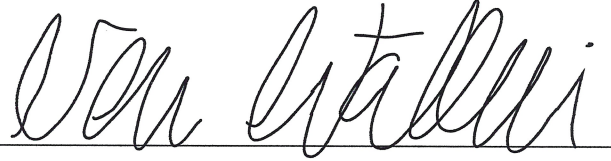
² Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG Region Zürich sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Hinwil, 15.4.2025
Ort, Datum

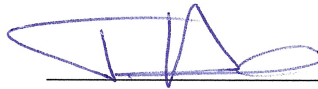


Unterschrift Präsident/Präsidentin SLRG Hinwil

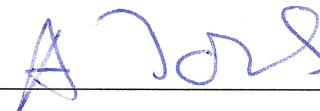


Unterschrift Vorstandsmitglied SLRG Hinwil

St. Gallen, 8.5.2025
Ort, Datum



Unterschrift Regionalpräsident/Regionalpräsidentin



Unterschrift Vorstandsmitglied SLRG Region Zürich

Anja Jörke